

Geschäftsordnung des Rektorats der Universität Mannheim

Ausfertigungsdatum:

8. Oktober 2024

Stand:

Bislang keine Änderungen

Fundstellen:

Original vom 8. Oktober 2024: Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 09/2024, Seite 16ff.

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die oben genannten Änderungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Vorsitz.....	2
§ 2 Stellvertretung.....	2
§ 3 Geschäftsbereiche	3
§ 4 Geschäftsstelle	6
§ 5 Vorbereitung und Einberufung von Sitzungen	6
§ 6 Ablauf der Sitzungen	7
§ 7 Beschlussfassung	8
§ 8 Video- und Telefonkonferenzen.....	8
§ 9 Niederschrift.....	10
§ 10 Eilentscheidungsrecht	11
§ 11 Verstöße gegen die Geschäftsordnung	11
§ 12 Inkrafttreten	11

Präambel

Mit der vorliegenden Geschäftsordnung erfüllt das Rektorat der Universität Mannheim seine gesetzliche Verpflichtung zum Beschluss einer schriftlichen Geschäftsordnung. Das Rektorat legt jedoch weiterhin größten Wert auf die Einhaltung der Prinzipien der guten Zusammenarbeit und der Kollegialität in der Arbeit des Rektorats. Es wird daher weiterhin vorrangig eine von Konsens geprägte Beschlussfassung anstreben, um die gute Zusammenarbeit zwischen den Rektoratsmitgliedern auch künftig aufrechtzuerhalten.

§ 1 Vorsitz

Der Rektor ist Vorsitzender des Rektorats.

§ 2 Stellvertretung

- (1) Die Kanzlerin nimmt die ständige Vertretung des Rektors wahr.
- (2) Im Verhinderungsfall von Mitgliedern gelten im Übrigen die folgenden Vertretungsregelungen:
 1. Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung des Rektors sowie der Kanzlerin erfolgt die Vertretung des Rektors durch ein anderes Rektoratsmitglied in folgender Reihenfolge:
 - a) Prorektorin oder Prorektor für Nachhaltigkeit und Internationales,
 - b) Prorektorin oder Prorektor für Forschung und wissenschaftliche Karrierewege,
 - c) Prorektorin oder Prorektor für Studium und Lehre,
 - d) Prorektorin oder Prorektor für Digitalisierung, Gleichstellung und Diversität.
 2. Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung der Kanzlerin sowie der oder des sachkundigen Bediensteten der Universitätsverwaltung im Sinne des § 16 Absatz 2a LHG erfolgt die Vertretung der Kanzlerin durch ein anderes Rektoratsmitglied in folgender Reihenfolge:
 - a) Rektor,
 - b) Prorektorin oder Prorektor für Nachhaltigkeit und Internationales,
 - c) Prorektorin oder Prorektor für Forschung und wissenschaftliche Karrierewege,
 - d) Prorektorin oder Prorektor für Digitalisierung, Gleichstellung und Diversität,
 - e) Prorektorin oder Prorektor für Studium und Lehre.
 3. Die Prorektorin oder der Prorektor für Digitalisierung, Gleichstellung und Diversität wird im Verhinderungsfall durch ein anderes Rektoratsmitglied in folgender Reihenfolge vertreten:
 - a) Prorektorin oder Prorektor für Nachhaltigkeit und Internationales,
 - b) Prorektorin oder Prorektor für Studium und Lehre,
 - c) Prorektorin oder Prorektor für Forschung und wissenschaftliche Karrierewege,

- d) Rektor,
 - e) Kanzlerin.
4. Die Prorektorin oder der Prorektor für Forschung und wissenschaftliche Karrierewege wird im Verhinderungsfall durch ein anderes Rektoratsmitglied in folgender Reihenfolge vertreten:
- a) Prorektorin oder Prorektor für Studium und Lehre,
 - b) Prorektorin oder Prorektor für Digitalisierung, Gleichstellung und Diversität,
 - c) Prorektorin oder Prorektor für Nachhaltigkeit und Internationales,
 - d) Rektor,
 - e) Kanzlerin.
5. Die Prorektorin oder der Prorektor für Studium und Lehre wird im Verhinderungsfall durch ein anderes Rektoratsmitglied in folgender Reihenfolge vertreten:
- a) Prorektorin oder Prorektor für Forschung und wissenschaftliche Karrierewege,
 - b) Prorektorin oder Prorektor für Nachhaltigkeit und Internationales,
 - c) Prorektorin oder Prorektor für Digitalisierung, Gleichstellung und Diversität,
 - d) Rektor,
 - e) Kanzlerin.
6. Die Prorektorin oder der Prorektor für Nachhaltigkeit und Internationales wird im Verhinderungsfall durch ein anderes Rektoratsmitglied in folgender Reihenfolge vertreten:
- a) Prorektorin oder Prorektor für Digitalisierung, Gleichstellung und Diversität,
 - b) Prorektorin oder Prorektor für Forschung und wissenschaftliche Karrierewege,
 - c) Prorektorin oder Prorektor für Studium und Lehre,
 - d) Rektor,
 - e) Kanzlerin.
- (3) Die Vertretung der Kanzlerin durch eine sachkundige Bedienstete oder einen sachkundigen Bediensteten der Universitätsverwaltung im Sinne des § 16 Absatz 2a LHG bleibt unberührt.

§ 3 Geschäftsbereiche

- (1) Für die Rektoratsmitglieder werden auf Vorschlag des Rektors folgende Geschäftsbereiche festgelegt:
1. ¹Der Rektor vertritt die Hochschule. ²Ihm obliegt die Festlegung der Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Rektorats. ³In die Zuständigkeit des Rektors fallen weiterhin insbesondere Berufungsangelegenheiten, die Struktur- und Entwicklungsplanung, Belange der räumlichen Entwicklung der Universität, die

Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich Fundraising und Kommunikation, sowie Angelegenheiten im Rahmen der Verleihung universitärer Ehren. ⁴Er ist weiterhin zuständig für Stiftungen und Förderungen zugunsten der Universität Mannheim; er kann die Zuständigkeit delegieren. ⁵Er ist innerhalb des Rektorats federführend zuständig für Angelegenheiten betreffend die folgenden Einrichtungen sowie Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner:

- a) Verfasste Studierendenschaft,
- b) Mannheim Business School gGmbH,
- c) Studierendenwerk Mannheim,
- d) ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH Mannheim,
- e) Universität Heidelberg,
- f) Stiftung Universität Mannheim,
- g) Freunde der Universität Mannheim e. V.,
- h) Service und Marketing GmbH.

2. ¹Die Kanzlerin ist zuständig für die Wirtschafts- und Personalverwaltung und Bauangelegenheiten. ²Ihr ist die zentrale Universitätsverwaltung zugeordnet; sie ist die Vorgesetzte des gesamten Personals der zentralen Universitätsverwaltung; § 11 Absatz 5 Satz 3 LHG bleibt unberührt. ³Dies umfasst insbesondere die federführende Verantwortung für die Digitalisierung administrativer Prozesse, das Berichtswesen sowie den Kontakt zu Personalrat und Schwerbehindertenvertretung sowie zu der oder dem Beauftragten für Chancengleichheit. ⁴Sie ist Beauftragte für den Haushalt nach § 9 LHO. ⁵Die Kanzlerin ist weiterhin zuständig für Angelegenheiten betreffend die Kontaktpflege zu Absolventum Mannheim – Absolventennetzwerk der Universität Mannheim e. V. ⁶Sie unterstützt den Rektor

- a) in Berufsangelegenheiten,
- b) in Belangen der räumlichen Entwicklung der Universität und in Bauangelegenheiten,
- c) in Angelegenheiten betreffend die Service und Marketing GmbH, die Verfasste Studierendenschaft oder das Studierendenwerk Mannheim.

3. ¹Die Prorektorin oder der Prorektor für Studium und Lehre ist für Angelegenheiten mit Bezug zu den Bereichen Lehre und Studium zuständig, einschließlich der Senatskommission Lehre sowie Angelegenheiten betreffend die Weiterbildung, die Akkreditierung von Studiengängen sowie die Digitalisierung der Lehre. ²Sie oder er unterstützt den Rektor in Angelegenheiten, welche die Verfasste Studierendenschaft betreffen. ³Sie oder er ist innerhalb des Rektorats federführend zuständig für kulturelle Aktivitäten und Kunst sowie für Angelegenheiten betreffend die folgenden Einrichtungen:

- a) Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsinnovation,
- b) Zentrum für Lehren und Lernen,

- c) Mannheim Institute for Financial Education,
 - d) studentische Initiativen.
4. ¹Die Prorektorin oder der Prorektor für Forschung und wissenschaftliche Karrierewege ist für Angelegenheiten mit Bezug zum Bereich Forschung, einschließlich der Forschungskommunikation, zuständig. ²Sie oder er ist weiterhin zuständig für Angelegenheiten der wissenschaftlichen Karrierewege, soweit diese nicht, wie die Beratung von Promotionsordnungen und deren Änderungen, den Bereichen Studium und Lehre zugerechnet werden. ³Sie oder er ist innerhalb des Rektorats federführend zuständig für Angelegenheiten betreffend die folgenden Einrichtungen sowie Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner:
- a) Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung,
 - b) Otto-Selz-Institut für Klinische Psychologie und Psychotherapie,
 - c) Institut für Mittelstandsforschung,
 - d) Graduate School of Economic and Social Sciences,
 - e) Institute for Enterprise Systems,
 - f) Mannheim Institute for Sustainable Energy Studies,
 - g) Mannheim Center for Data Science,
 - h) Institut für Versicherungswissenschaft,
 - i) Institute for Compassionate Awareness and Interdependence Research and Practice (IN-CARE),
 - j) Institut für Kinder- und Jugendpsychotherapie (KJP),
 - k) GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften e. V.,
 - l) Leibniz-Institut für Deutsche Sprache (IDS),
 - m) Zentralinstitut für Seelische Gesundheit.
5. ¹Die Prorektorin oder der Prorektor für Digitalisierung, Gleichstellung und Diversität ist zuständig für die Versorgung der Universität, ihrer Einrichtungen sowie ihrer Mitglieder und Angehörigen mit Informationen. ²Sie oder er ist weiterhin zuständig für Angelegenheiten mit Bezug auf Gleichstellung und Diversität. ³Sie oder er ist innerhalb des Rektorats federführend zuständig für Angelegenheiten betreffend die folgenden Einrichtungen:
- a) Universitätsbibliothek,
 - b) Universitäts-IT,
 - c) Stabstelle Gleichstellung und Diversität,
 - d) Universitätsorchester, -chor und -theater sowie das College Jazz Orchestra (Bigband).
6. ¹Die Prorektorin oder der Prorektor für Nachhaltigkeit und Internationales ist federführend zuständig für die Erarbeitung und Weiterentwicklung eines umfassenden

Konzepts für die Nachhaltigkeit in Forschung, Lehre, Infrastruktur und Betrieb der Universität. ²Sie oder er ist weiterhin zuständig für Internationale Angelegenheiten. ³Hierzu zählt insbesondere die Kooperation mit anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen weltweit, insbesondere die Europäische Hochschulallianz ENGAGE.EU. ⁴Sie oder er ist weiterhin zuständig für Angelegenheiten des Wissens- und Technologietransfers, einschließlich der Förderung von Start-ups und Existenzgründungen, sowie für die Teilnahme der Universität an Rankings. ⁵Sie oder er ist zweiter Vertreter der Universität Mannheim in der Gesellschafterversammlung der Mannheim Business School gGmbH. ⁶Sie oder er ist innerhalb des Rektorats federführend zuständig für Angelegenheiten betreffend die folgenden Einrichtungen sowie Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner:

- a) Institut für Sport,
- b) Geschäftsstelle ENGAGE.EU.

- (2) ¹Die Mitglieder des Rektorats erledigen die Geschäfte der laufenden Verwaltung ihrer Geschäftsbereiche in eigener Zuständigkeit und unter Beachtung der vom Rektor festgelegten Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Rektorats. ²Soweit solche Geschäfte die Geschäftsbereiche anderer Rektoratsmitglieder berühren können, wird das Vorgehen mit diesen abgestimmt. ³Geschäfte der laufenden Verwaltung können insbesondere dann vorliegen, wenn lediglich Richtlinien, die das Rektorat als Kollegialorgan für bestimmte Verwaltungsvorgänge vorgibt, ausgeführt werden. ⁴Die Verausgabung von Mitteln erfolgt ausschließlich gemäß den hierzu getroffenen Beschlüssen des Rektorats. ⁵Personalentscheidungen erfolgen bei Stellen mit Leitungsfunktion auf der Ebene von Leitungen zentraler Einrichtungen im Einvernehmen, bei Dezernats- und Stabstellenleitungen im Benehmen mit dem Rektorat; im Übrigen bleibt Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 unberührt.
- (3) ¹Die Rektoratsmitglieder berichten regelmäßig aus ihren Geschäftsbereichen. ²Bei Themen von grundsätzlicher Bedeutung sind diese unmittelbar dem Rektorat vorzutragen.

§ 4 Geschäftsstelle

Zur Unterstützung des Rektorats ist eine Geschäftsstelle eingerichtet (Rektoratsbüro).

§ 5 Vorbereitung und Einberufung von Sitzungen

- (1) ¹Anträge und die zur Beratung erforderlichen Unterlagen sollen spätestens vier Tage vor dem Sitzungstermin als elektronische Dokumente über das Gremienmanagementsystem „Session“ beim Rektoratsbüro eingehen, einen konkreten Beschlussantrag und eine Begründung enthalten; zusätzlich soll ein Hinweis auf Mitteilungserfordernisse nach § 9 Absatz 3 erfolgen, soweit eine vom Regelfall abweichende Bekanntgabe für erforderlich gehalten wird. ²Nicht fristgerecht eingereichte Entscheidungsvorlagen und noch nicht beschlussreife Entscheidungsvorlagen werden für eine folgende Rektoratssitzung vorgemerkt.

- (2) Jedes Mitglied des Rektorats kann verlangen, dass ein von ihm bezeichneter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Rektorats stellt eine vorläufige Tagesordnung auf.
- (4) ¹Die oder der Vorsitzende beruft das Rektorat in Textform unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung ein. ²Sie oder er bestimmt dabei Ort und Zeit der Sitzung. ³Die Einladung sowie die zur Beratung erforderlichen Unterlagen sollen spätestens am Montag der Woche, in der die Sitzung stattfinden soll, um 12.00 Uhr auf elektronischem Weg über das Gremienmanagementsystem „Session“ zur Verfügung gestellt werden. ⁴In dringenden Fällen kann die Frist nach Satz 3 abgekürzt werden.
- (5) In dringenden Fällen kann das Rektorat auch ohne Frist und formlos einberufen werden, wenn der Rektor oder zwei andere Mitglieder des Rektorats unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.

§ 6 Ablauf der Sitzungen

- (1) Das Rektorat tagt in nicht öffentlicher Sitzung. ²Die an einer Sitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet, die in dieser nicht öffentlichen Sitzung behandelt worden sind; § 9 Absatz 3 bleibt unberührt. ³Die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden. ⁴Diese Verpflichtungen schließen Beratungsunterlagen ein und bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. ²Nur in besonderen Ausnahmefällen finden Sitzungen ohne den Rektor statt. ³In seiner Abwesenheit werden die Aufgaben nach Satz 1 durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter des Rektors wahrgenommen.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende stellt vor Eröffnung der Sitzung sowie auf Antrag jederzeit die Beschlussfähigkeit fest. ²Sind in zwei aufeinander folgenden, ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen die Mitglieder nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, kann die oder der Vorsitzende unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der das Rektorat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließt. ³Dasselbe gilt, wenn Beschlussunfähigkeit aus anderen als Befangenheitsgründen eintritt. ⁴Hierauf ist bei der Einberufung zur zweiten und dritten Sitzung hinzuweisen. ⁵Wird das Rektorat wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, so tritt an seine Stelle die oder der Vorsitzende. ⁶Diese oder dieser hat vor ihrer oder seiner Entscheidung die nicht befangenen Mitglieder zu hören. ⁷Bei Vorliegen eines Befangenheitsgrundes in der Person der oder des Vorsitzenden, gelten die Sätze 5 bis 6 entsprechend; die Stellvertreterin oder der Stellvertreter tritt dabei an die Stelle der oder des Vorsitzenden.
- (4) Der oder die Vorsitzende kann Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen hinzuziehen, insbesondere entsprechend geeignete Beschäftigte der zentralen Universitätsverwaltung.
- (5) ¹Antragsrecht haben nur die Mitglieder. ²Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. ³Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der

Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des Rektorats, so hat die oder der Vorsitzende den Antrag zurückzuweisen.⁴Rederecht haben neben den Mitgliedern andere Personen nur dann, wenn die oder der Vorsitzende ihnen das Wort erteilt.

- (6) ¹Geschäftsordnungsanträge sind jederzeit zulässig. ²Hierüber ist unverzüglich abzustimmen.
- (7) ¹Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Rektoratssitzung festgestellt. ²Eine Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung bedarf der Zustimmung aller anwesenden Rektoratsmitglieder. ³Unter dem Punkt „Verschiedenes“ können nur Gegenstände einfacher Art, für die eine Vorbereitung der Mitglieder nicht erforderlich ist, behandelt werden.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) ¹Das Rektorat berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung. ²Es kann auch im Wege des Umlaufverfahrens beschließen, wenn innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden festgesetzten Frist nach Zugang der Beschlussunterlagen kein Mitglied der Entscheidung im Umlaufverfahren widerspricht. ³Die Versendung der für das Umlaufverfahren bestimmten Beschlussunterlagen kann auch durch einfache elektronische Übermittlung an die dienstlichen E-Mail-Adressen der Mitglieder erfolgen. ⁴Ferner kann die oder der Vorsitzende im Einzelfall entscheiden, die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ganz oder teilweise durch die Abgabe von Erklärungen im Wege der einfachen elektronischen Übermittlung zuzulassen. ⁵Bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung des elektronischen Verfahrens, ist dies unverzüglich zu rügen.
- (3) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden mitgezählt bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴In Haushaltsangelegenheiten können Beschlüsse nur mit Zustimmung des Rektors gefasst werden. ⁵Erhebt die Kanzlerin Widerspruch gegen eine Maßnahme, weil sie diese für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält, ist vom Rektor eine Entscheidung des Wissenschaftsministeriums nach näherer Maßgabe des LHG herbeizuführen. ⁶Satz 4 gilt entsprechend für Beschlüsse über Änderungen dieser Geschäftsordnung.
- (4) ¹In der Regel wird offen abgestimmt. ²Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt. ³Im Übrigen kann geheime Abstimmung beschlossen werden.

§ 8 Video- und Telefonkonferenzen

- (1) ¹ Sitzungen des Rektorats können auch in Video- und Telefonkonferenzen stattfinden. ²Die Entscheidung über die Durchführung einer Sitzung in Video- oder Telefonkonferenz trifft

die oder der Vorsitzende. ³Die Sitzung in Video- oder Telefonkonferenz darf nicht durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Rektorats innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden festgesetzten Frist widerspricht, es sei denn, Präsenzsitzungen sind aus anderen Rechtsgründen ausgeschlossen.

- (2) Soweit in diesem Paragraphen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die weiteren Vorschriften dieser Geschäftsordnung für Sitzungen in Video- und Telefonkonferenzen entsprechend.
- (3) ¹Die Einberufung von Sitzungen in Video- und Telefonkonferenzen soll zusätzlich unter Angabe der Einwahldaten erfolgen, die Einwahldaten müssen jedoch spätestens an dem der Sitzung in Video- oder Telefonkonferenz vorausgehenden Werktag mitgeteilt werden; die Angabe des Ortes der Sitzung entfällt. ²Die Auswahl eines geeigneten Systems für die Sitzung in Video- oder Telefonkonferenz obliegt der oder dem Vorsitzenden unter Beachtung sonstiger rechtlicher Vorgaben.
- (4) ¹Mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung zu dem gewählten System gilt ein Mitglied als anwesend. ²Eine Verbindung gilt als erfolgreich, wenn die oder der Vorsitzende die Identität des Mitglieds feststellen und sich dieses den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern mitteilen kann.
- (5) Zusätzlich zu den weiteren Vorgaben zur Verschwiegenheit haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Sitzung in Video- oder Telefonkonferenz nicht durch unbefugte Personen mitverfolgt werden kann.
- (6) ¹Bei Abstimmungen hat sich die oder der Vorsitzende durch geeignete Maßnahmen zu vergewissern, dass die Beschlussfähigkeit weiterhin vorliegt. ²Die Abstimmung hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei feststellbar ist und mehrfache Stimmabgaben ausgeschlossen sind; insbesondere kann die oder der Vorsitzende eine namentliche Einzelabstimmung festlegen. ³Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund des Abrisses von Verbindungen soll die oder der Vorsitzende eine angemessene Unterbrechung der Sitzung festlegen, damit sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wieder mit dem System verbinden können. ⁴Kann die Beschlussfähigkeit aufgrund eines Abrisses von Verbindungen auch vor dem dritten Abstimmungsversuch nicht hergestellt werden, entscheidet die oder der Vorsitzende, ob die Sitzung in Video- oder Telefonkonferenz vorzeitig abgebrochen und zu einem späteren Zeitpunkt als Sitzung in Video- oder Telefonkonferenz gegebenenfalls mit einem anderen System wiederholt wird.
- (7) ¹Kann in Personalentscheidungen keine offene Abstimmung erfolgen, ist die Beschlussfassung in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeizuführen, in welchem eine geheime Stimmabgabe gewährleistet ist; die Festlegung des Verfahrens obliegt der oder dem Vorsitzenden. ²Satz 1 gilt entsprechend für andere Angelegenheiten, in denen eine geheime Abstimmung beschlossen wurde.
- (8) ¹Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder einer Befangenheit hat ein Mitglied die oder den Vorsitzenden unverzüglich zu informieren und den virtuellen Raum zu verlassen. ²Nach Wegfall des Ausschlussgrundes oder der Befangenheit legt die oder der Vorsitzende eine angemessene Unterbrechung fest, um dem betroffenen Mitglied eine erfolgreiche Neuverbindung zu ermöglichen. ³Die oder der Vorsitzende fordert das betroffene Mitglied

in geeigneter Weise zur Neuverbindung auf; das Mitglied muss hierfür eine Kontaktmöglichkeit benennen. ⁴Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder einer Befangenheit in der Person der oder des Vorsitzenden, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend; die Stellvertreterin oder der Stellvertreter tritt dabei an die Stelle der oder des Vorsitzenden.

(9) Ein Mitschneiden der Sitzung ist unzulässig.

(10) ¹Sitzungen können auch in hybrider Form stattfinden. ²Eine hybride Sitzung liegt vor, wenn mindestens ein Mitglied des Rektorats über Video- oder Telefonkonferenzsysteme an der Sitzung teilnimmt. ³Auf hybride Sitzungen finden die Vorschriften der Absätze 1 bis 9 entsprechende Anwendung.

(11) ¹Sachverständige im Sinne von § 6 Absatz 4 können auch über Video- oder Telefonkonferenzsysteme zu einer Sitzung des Senats zugeschaltet werden. ²Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende.

§ 9 Niederschrift

(1) ¹Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen sind Niederschriften zu fertigen. ²Sie müssen Tag und Ort der Sitzung, die Sitzungsform, die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder sowie der weiteren Anwesenden, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungsergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. ³Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen; ein Zeichnungsvermerk steht einer Unterzeichnung gleich.

(2) ¹Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von einer Woche nach Versendung beim Rektoratsbüro Einspruch von einem Mitglied eingelegt wird. ²Wird in dieser Frist Einspruch erhoben, so wird über die Genehmigung der Niederschrift in der nächsten Sitzung des Rektorats auf der Grundlage eines Antrags in Textform auf Änderung der Niederschrift beraten, sofern nicht der Rektor im Einvernehmen mit der Schriftführerin oder dem Schriftführer der Änderung zustimmt.

(3) ¹Soweit nicht anders in dieser Geschäftsordnung geregelt oder durch ausdrücklichen Beschluss festgelegt, wird die Niederschrift neben den Rektoratsmitgliedern auch einem Kreis von Personen und Einrichtungen zur Verfügung gestellt, der vom Rektorat hierfür festgelegt ist (Protokollverteiler). ²Protokollteile, die Personalangelegenheiten oder andere vertrauliche Sachverhalte betreffen, werden ausschließlich denjenigen Personen und Einrichtungen bekanntgegeben, welche die Information für ihre Tätigkeit zwingend benötigen; eine allgemeine Bekanntgabe über den Protokollverteiler erfolgt nicht. ³Soweit Inhalte der Niederschrift hochschulöffentlich bekanntgegeben werden sollen, werden diese in das Intranet eingestellt oder in anderer entsprechend geschützter Form bekanntgegeben.

§ 10 Eilentscheidungsrecht

¹In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben und über die nicht im Umlaufverfahren entschieden werden kann, entscheidet der Rektor anstelle des Rektorats. ²Die Gründe für Form und Inhalt der Entscheidung sind den anderen Mitgliedern des Rektorats unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Verstöße gegen die Geschäftsordnung

¹Einwände gegen Beschlüsse, diese seien nicht entsprechend der Geschäftsordnung zustande gekommen, sind von den Mitgliedern spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung zu erheben.

²Wird der Einwand vom Rektorat anerkannt, ist über die Angelegenheit in dieser Sitzung erneut zu beraten und der Beschluss unverzüglich zu wiederholen.

§ 12 Inkrafttreten

[nicht wiedergegeben]